



Gemeinde Stanz im Mürztal

Politischer Bezirk: Bruck-Mürzzuschlag

Stanz i. M. 61, 8653 Stanz im Mürztal

Tel: 03865/8202, Fax: 03865/8202-6

E-Mail: office@stanz.at

Zahl: 131-2/2016

Stanz im Mürztal, am 05.01.2016

Gegenstand: Bader Markus, Alplstraße 1/5, A-8670 Krieglach
Bader Julia, Alplstraße 1/5, A-8670 Krieglach
Umbau und Nutzungsänderung

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **05.01.2016** haben die Ehegatten **Bader Markus, Alplstraße 1/5, A-8670 Krieglach** und **Mag. Bader Julia, Alplstraße 1/5, A-8670 Krieglach**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Umbau und die Nutzungsänderung des Gebäudes Stanz im Mürztal 33** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **Nr.: .19/1, EZ: 103, KG: Stanz**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen/auf Antrag für

Montag, 18.01.2016 um 13:15 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** (Stanz im Mürztal 33) angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. DI Friedrich Pichler

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

ausprobiertes am: 05.01.2016